

Leitfaden zu Möglichkeiten der Elternmitwirkung am Inda-Gymnasium

(erstellt von Mitgliedern der Schulpflegschaft)

1. Allgemeines zur Elternmitwirkung

2. Die Mitwirkungsgremien

- 1.1. Klassenpflegschaft
- 1.2. Jahrgangsstufenpflegschaft
- 1.3. Schulpflegschaft
- 1.4. Schulkonferenz
- 1.5. Fachkonferenz

2. Das Protokoll

3. Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten

- 3.1. VEFF – der Förderverein
- 3.2. Expertenforum „Eltern am Inda“
- 3.3. Mitarbeit bei Projekten
- 3.4. Mitarbeit bei Festen und Präsentationstagen
- 4.5 Angebot von AGs
- 4.6 Mitarbeit in der Schulbibliothek

4. Noch ein Wort zum Schluss

Wir verwenden der Lesbarkeit halber das generische Maskulinum und schließen dabei selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

1. Allgemeines zur Elternmitwirkung

Die Mitwirkung der Eltern dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern. Sie wird durch das Schulgesetz NRW geregelt, das bindenden Charakter hat. Die Eltern sind aber der Schule gegenüber nicht weisungsgebunden. Sie nehmen ihre Mitwirkung an der Schule ehrenamtlich wahr und unterliegen der Schweigepflicht.

Die Eltern haben gegenüber der Schulleitung einen Anspruch auf Informationen und ein Beschwerderecht. Das Schulgesetz sieht auch vor, dass Eltern Stellungnahmen und Vorschläge in bezug auf alle Angelegenheiten der Schule vorbringen können und ein Anrecht auf eine begründete Antwort haben.

Unter dem Link www.bildungsportal.nrw.de können Sie das Schulgesetz einsehen.

2. Die Mitwirkungsgremien

2.1. Klassenpflegschaft

Durch die Klassenpflegschaft steht allen Eltern die Möglichkeit offen, Anteil am schulischen Leben und Einfluss auf Entscheidungen, welche die Klasse ihres Kindes betreffen, zu nehmen. Sie dient dem Meinungs austausch und bietet ein Forum für die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern.

Klassenpflegschaftssitzungen sind nicht öffentlich.

Das Schulgesetz räumt den Eltern sogar die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Auswahl des Lehrstoffes innerhalb der Kernlehrpläne ein. Praktisch erweist sich diese Möglichkeit als nur schwer umsetzbar, da eine intensive Beschäftigung der Eltern mit den Kernlehrplänen und dem gesamten Angebot an Lehrstoff erforderlich ist.

2.1. a) Zusammensetzung

Die Klassenpflegschaft setzt sich zusammen aus allen Eltern der Schüler einer Klasse. Eltern haben pro Kind in der Klasse eine Stimme.

Der Klassenlehrer wird in der Regel zur Sitzung eingeladen. Er hat beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Pflegschaftssitzung kann auch ohne Klassenlehrer stattfinden.

Ab Klasse 7 werden auch der Klassensprecher und sein Vertreter eingeladen. Auch sie haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Bei Bedarf können Fachlehrer ebenfalls zur Klassenpflegschaftssitzung eingeladen werden. Dies ist vor allem bei der ersten Sitzung im Schuljahr sinnvoll. So haben die Fachlehrer die Möglichkeit, über den anstehenden Lernstoff zu informieren und die Eltern die Gelegenheit, einen persönlichen Eindruck von den Fachlehrern zu bekommen.

Die Einladung der Fachlehrer erfolgt sinnvoller Weise über den Klassenlehrer.

2.1. b) Aufgaben des Klassenpflegschaftsvorsitzenden

Folgende Aufgaben übernimmt der Klassenpflegschaftsvorsitzende:

- Einladung zur Klassenpflegschaftssitzung
- Eröffnung, Leitung und Beendigung der Sitzung
- Beauftragung eines Protokollanten (zur Protokollführung siehe Punkt 3 „Das Protokoll“)
- Führen einer Anwesenheitsliste (Anlage 1; alle Anlagen, die im Anhang zu finden sind werden bei der ersten Klassenpflegschaftssitzung eines Schuljahres vom Klassenlehrer mitgebracht)
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgrremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgrremium ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit zur Beratung desselben Gegenstandes erneut einberufen worden ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Sicherstellung der Durchführung ordnungsgemäßer Wahlen
- Einsammeln der Beiträge für die Landeselternschaft und des Papiergeldes (Anlagen 2 und 3)
- Ggf. Führen der Klassenkasse (kann auch delegiert werden)
- Führen von Gesprächen mit Eltern, Lehrern und Schulleitung
- Vermittlung bei Interessenskonflikten
- Möglichst Einsammeln der E-Mail-Adressen aller Eltern zur Erleichterung der Übermittlung von Informationen; Datenschutz kann durch Verwendung von Blindcopies gewährleistet werden

2.1. c) Wahlen

Die Wahlen für den Klassenpflegschaftsvorsitz finden spätestens drei Wochen nach Schuljahresbeginn statt.

Es wird zunächst ein Wahlleiter bestimmt. Dies kann der Klassenlehrer sein, soll aber nicht der amtierende Klassenpflegschaftsvorsitzende sein, sofern er sich wieder zur Wahl stellt.

Auch nicht Anwesende können zur Wahl vorgeschlagen bzw. gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis (möglichst schriftlich) dazu erklärt haben.

Sollte sich nur ein Kandidat zur Verfügung stellen, muss trotzdem geheim gewählt werden. Es genügen hier „Ja“, „Nein“, bzw. „Enthaltung“.

Die Wahlgänge für den Klassenpflegschaftsvorsitz und für die Vertretung müssen getrennt und geheim durchgeführt werden. Es dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los. Nach der Wahl erklären die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlergebnisse sind im Protokoll genau festzuhalten. Zusätzlich müssen die Wahlbestätigungen (Anlagen 4 und 5 „Wahl des Pflegschaftsvorsitzenden“) ausgefüllt werden.

Die Stimmzettel werden nach der Wahl getrennt in verschlossene, beschriftete Briefumschläge gesteckt und vom Klassenlehrer im Sekretariat abgegeben.

Alle weiteren Abstimmungen sind offen, es sei denn 1/5 der Anwesenden stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

Zum Klassenpflegschaftsvorsitzenden kann man sich nur in einer Klasse wählen lassen. Es besteht aber die Möglichkeit, in einer zweiten Klasse als Vertreter zu fungieren.

Eine Abwahl des Klassenpflegschaftsvorsitzenden ist durch Neuwahl möglich. Dies erfordert eine 2/3-Mehrheit und ist nur möglich, wenn alle Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind.

2.1. d) Einladung

Der Klassenpflegschaftsvorsitzende lädt rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich zur Klassenpflegschaftssitzung ein.

Der erste Termin für die Klassenpflegschaftssitzung nach Beginn des Schuljahres wird von der Schule vorgegeben. Er ist zum Schuljahresbeginn im Internet unter www.inda-gymnasium.de veröffentlicht.

Sollte kein Vorsitzender oder Stellvertreter vorhanden sein, übernimmt die Einladung der Klassenlehrer (z.B. bei Wegzug oder Wiederholern).

Die Einladung enthält die Tagesordnungspunkte. Themenwünsche und Anträge der Eltern zu Tagesordnungspunkten werden vor dem Versenden der Einladung abgefragt und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wenn Eltern während der Sitzung einen weiteren Tagesordnungspunkt einbringen, muss über die Aufnahme abgestimmt werden. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt. Soll ein Abstimmungsantrag während der Sitzung aufgenommen werden, muss eine 2/3-Mehrheit vorliegen.

Es empfiehlt sich, zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erneut eine Klassenpflegschaftssitzung einzuberufen. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich. Wenn 2/3 der Eltern dies verlangen, muss eine Sitzung einberufen werden.

2.2. Jahrgangsstufenpflegschaft

Die Eltern der minderjährigen Schüler eines Oberstufenjahrganges bilden eine Jahrgangsstufenpflegschaft. Sie wählen für je 20 „angefangene“ Schüler einen Jahrgangsstufenvertreter (also z.B. bei 81 Schülern 5 Jahrgangsstufenvertreter) und in einem zweiten Wahlgang ebenso viele Stellvertreter.

Die Wahlen sind analog zu dem Verfahren der Wahl zum Klassenpflegschaftsvorsitz durchzuführen (siehe 2.1. c)).

2.3. Schulpflegschaft

2.3. a) Zusammensetzung der Schulpflegschaft

Mitglieder der Schulpflegschaft sind alle Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaftsvorsitzenden. Ihre Stellvertreter und die Schulleitung sollen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zwei vom Schülerrat gewählte Schülervertreter können ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Wählbar sind alle Mitglieder, darüber hinaus auch die Stellvertreter der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaftsvorsitzenden.

2.3. b) Aufgaben der Schulpflegschaft

Die Schulpflegschaft ist das „Parlament“ aller Klassen und Jahrgangsstufen. Sie vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

Die Schulpflegschaft hat keine Entscheidungskompetenz, kann aber Anträge an die Schulkonferenz stellen (siehe 2.4. Schulkonferenz). Sie wählt die Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen.

Eine Versammlung aller Eltern kann durch die Schulpflegschaft einberufen werden.

Das Zusammenwirken von Schulpflegschaften auf örtlicher und/oder überörtlicher Ebene ist möglich. Es dient der Interessenvertretung gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht (siehe auch www.schulpflegschaftaachen.de oder www.le-gymnasien-nrw.de)

Die Wahl des Schulpflegschaftsvorsitzenden und dessen Stellvertretern gehört auch zu den Aufgaben der Schulpflegschaft. Die Wahlen finden spätestens fünf Wochen nach Schuljahresbeginn statt.

Der bisherige Vorsitzende bzw. dessen Stellvertretung lädt schriftlich mindestens eine Woche vorher ein.

Von jeder Schulpflegschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen (siehe auch Punkt 3 „Das Protokoll“).

2.4. Die Schulkonferenz

2.4. a) Zusammensetzung

Die Schulkonferenz am Inda-Gymnasium setzt sich ab 01. August 2011 folgendermaßen zusammen:

6 Lehrer

6 Schüler, davon ist einer der Schülersprecher, sofern er dies nicht ablehnt

6 Elternvertreter, davon ist einer der Schulpflegschaftsvorsitzende, sofern er dies nicht ablehnt

Den Vorsitz der Schulkonferenz hat der Schulleiter inne. Dieser hat kein Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit. Die ständige Vertretung der Schulleitung und die Verbindungslehrer können beratend teilnehmen.

2.4.b) Aufgaben

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Die Schulkonferenz kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsicht richten.

Die Schulkonferenz entscheidet z.B. in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm, Kooperation mit anderen Schulen oder Partnern, Festlegung beweglicher Ferientage, Ganztagsangebote, Rahmenplanung von Schulveranstaltungen, Einführung von Lernmitteln, Bestimmung der Lernmittel im Rahmen des Eigenanteils, Schulhaushalt, Wahl des Schulleiters, ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften, Erlass der Schulordnung

Die Elternvertreter der Schulkonferenz werden von der Schulpflegschaft in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind grundsätzlich alle Eltern der Schule, aus organisatorischen Gründen werden aber in der Regel die Vertreter aus den Mitgliedern der Schulpflegschaft bzw. deren Stellvertreter gewählt.

In einem zweiten, ebenfalls geheimen Wahlgang werden zudem sechs Stellvertreter für die Mitglieder der Schulkonferenz gewählt. Hierbei ist die Anzahl der Stimmen ausschlaggebend für die Reihenfolge der Vertretung.

2.5. Fachkonferenzen

Zu jedem Unterrichtsfach gibt es eine Fachkonferenz, der alle Fachlehrer angehören.

Die Fachkonferenz entscheidet über Grundsätze der fachmethodischen und – didaktischen Arbeit, über die Umsetzung von Kernlehrplänen und über Grundsätze der Leistungsbewertung. Sie erarbeitet Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln. Fachkonferenzen finden nach Bedarf statt, mindestens einmal pro Schuljahr.

Durch das Ausfüllen eines Formulars (Anlage 6) bei der ersten Klassenpflegschaftssitzung eines Schuljahres können Eltern ihr Interesse an der Fachkonferenz zum Ausdruck bringen.

Aus dem Kreis der Interessenten wählt die Schulpflegschaft je zwei Elternvertreter pro Fachkonferenz. Über ihre Wahl werden sie durch die Fachkonferenzleiter informiert und können an der entsprechenden Fachkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Das Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll (Anlage 7) anzufertigen und später zur Einsicht bereit zu halten. Es kann beschlossen werden, das Protokoll an alle jeweiligen Mitglieder zu verteilen. Das Protokoll muss den Namen des

Mitwirkungsremiums, das Datum und die Tagesordnungspunkte der Sitzung sowie alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten. Eine Teilnehmerliste wird angefügt. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Das Schulpflegschaftsprotokoll darf nicht an die Eltern weitergegeben werden. Sie können aber in Form eines „Kurzprotokolls“ über die Inhalte der Schulpflegschaft informiert werden.

4. Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten

4.1. Expertenforum „Eltern am Inda“

Diese Arbeitsgruppe hat sich aus den Mitgliedern der Schulpflegschaft gebildet. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, Expertenvorträge zu Themen zu organisieren, die sowohl Schüler, Eltern als auch Lehrer des Inda-Gymnasiums betreffen (z.B. „Mobbing“, „Internet und Handy“). Diese Veranstaltungen finden etwa einmal im Schulhalbjahr statt.

Das Expertenforum freut sich über jeden, der sich hier engagieren möchte. Bitte wenden Sie sich an schulpflegschaft@inda-gymnasium.de.

4.2. VEFF – der Förderverein

Der VEFF (Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Inda-Gymnasiums) bietet viele Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitarbeit.

Als Mitglied können nicht nur Eltern den VEFF bei seiner Arbeit finanziell unterstützen.

Auch durch das Einbringen von Ideen und Fachkenntnissen, bzw. durch konkrete Mitarbeit bei Projekten und Aktionen können Eltern die Arbeit des VEFFs bereichern und so das Inda-Gymnasium und seine Schüler unterstützen (weitere Informationen unter www.veff.de).

4.3. Mitarbeit bei Projekten

Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Projektwoche ist tatkräftige und fachliche Unterstützung durch Eltern erwünscht.

Informationen zu Themen und Inhalten der Projekte finden sie zum gegebenen Zeitpunkt auf der Homepage des Inda-Gymnasiums.

4.4. Mitarbeit bei Festen

Hier können sich Eltern z.B. im Planungsausschuss, bei der Organisation und durch Mitarbeit in der Cafeteria engagieren.

4.5. Angebot von AGs

Am Inda-Gymnasium werden derzeit verschiedene AGs angeboten (z.B. Big Band, Handball, Robotik).

Eltern, die eine AG anbieten möchten, können sich mit ihren Ideen und Vorstellungen an die Schulleitung wenden.

4.6. Mitarbeit in der Schulbibliothek

In der Schulbibliothek können die Schüler neben belletristischer Jugendliteratur auch fremdsprachige Literatur, Lexika sowie Sach- und Fachbücher ausleihen. Es werden immer Eltern gesucht, die bereit sind, stundenweise Dienste im zweiwöchigen Rhythmus in der Bibliothek zu übernehmen. Interessierte melden sich bitte im Sekretariat.

5. Noch ein Wort zum Schluss

In diesem Leitfaden haben wir die wichtigsten Grundlagen für die Elternmitwirkung am Inda-Gymnasium zusammengetragen.

Wir hoffen, dass uns dabei die Gratwanderung zwischen inhaltlicher Genauigkeit und einer verständlichen Sprache gelungen ist.

Grundlage für unsere Arbeit ist das Schulgesetz NRW (Stand 01.07.2010) sowie die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS).

Weitere Informationen finden Sie unter www.schulministerium.nrw.de , sowie unter www.bildungsportal.nrw.de

Stand: Juni 2011

Für die Schulpflegschaft:

Claudia Löhner, Maria Sorgalla und Edith Thomas